

Artikel 4 Überleitungsklausel

¹Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet worden sind. ²Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.